

Reglement der Delegiertenversammlung PUBLICA für die Wahl der Vertretung der Arbeitnehmenden in der Kassenkommission PUBLICA

DV-Wahlreglement KAKO

vom 24. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Gegenstand	2
Art. 2	Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise	2
Art. 3	Aktives Wahlrecht	2
Art. 4	Passives Wahlrecht	2
Art. 5	Beschlussfähigkeit	2
Art. 6	Unvereinbarkeit	2
Art. 7	Anforderungen an Mitglieder der Kassenkommission	3
2. Kapitel	Vorbereitung der Wahl	3
Art. 8	Wahlvorschläge	3
Art. 9	Nominationsverfahren	3
Art. 10	Ungenügende Anzahl Nominationen	3
3. Kapitel	Wahlverfahren	3
Art. 11	Wahlbüro	3
Art. 12	Vorstellung der Kandidierenden	4
Art. 13	Offene Wahl	4
Art. 14	Geheime Wahl	4
Art. 15	Zweiter Wahlgang	4
Art. 16	Vorzeitige Stimmabgabe – Briefwahl	4
Art. 17	Ungültigkeit und zu streichende Stimmen	4
4. Kapitel	Besetzung von Vakanzen während der Amtsdauer	5
Art. 18		5
5. Kapitel	Schlussbestimmungen	5
Art. 19	Anwendbares Recht	5
Art. 20	Inkrafttreten	5
Anhang 1		6

Die Delegiertenversammlung PUBLICA

gestützt auf Artikel 12 Absatz 3 des PUBLICA-Gesetzes vom 20. Dezember 2006¹

erlässt das nachfolgende Reglement:

1. Kapitel **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 **Gegenstand**

Dieses Reglement bestimmt das Verfahren für die Wahl der Vertretung der Arbeitnehmenden in der Kassenkommission von PUBLICA durch die Delegiertenversammlung.

Art. 2 **Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise**

Die Verteilung der Sitze auf die aus 8 Mitgliedern bestehende Vertretung der Arbeitnehmenden in der Kassenkommission PUBLICA richtet sich nach dem PUBLICA-Gesetz und den Ausführungsbestimmungen der Kassenkommission.

Art. 3 **Aktives Wahlrecht**

- ¹ Die 80 Stimmen der Delegiertenversammlung verteilen sich auf die drei Wahlkreise entsprechend der für die Wahl der Delegiertenversammlung jeweils festgelegten Sitzverteilung.
- ² Das aktive Wahlrecht der Delegierten richtet sich nach dem PUBLICA-Gesetz und den Ausführungsbestimmungen der Kassenkommission. Das aktive Wahlrecht der Delegierten ist auf den Wahlkreis beschränkt, dem sie angehören.

Art. 4 **Passives Wahlrecht**

- ¹ Wählbar sind Personen, die am Wahltag das 18. Altersjahr vollendet haben und handlungsfähig sind.
- ² Nicht gewählt werden können Personen, die:
 - a. in einem Arbeitsverhältnis zu PUBLICA stehen;
 - b. Auftragnehmer von PUBLICA sind;
 - c. in einem Arbeitsverhältnis zur direkten Aufsichtsbehörde von PUBLICA oder zur Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) stehen;
 - d. Ehegattinnen und Ehegatten, nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft² eingetragene Partnerinnen und Partner, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Geschwister, Verschwägerter oder Verwandte in gerader Linie von Personen nach Buchstabe a oder b sind.

Art. 5 **Beschlussfähigkeit**

Für eine gültige Wahl müssen pro Wahlkreis mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sein.

Art. 6 **Unvereinbarkeit**

- ¹ Delegierte, die in die Kassenkommission gewählt werden, scheidern mit der Wahl aus der Delegiertenversammlung aus.

¹ SR 172.220.1

² Partnerschaftsgesetz (PartG) vom 18. Juni 2004, SR 211.231

- ² Kandidierende, die Mitglied des paritätischen Organs eines PUBLICA angeschlossenen Vorsorgewerks sind, können nur in die Kassenkommission gewählt werden, wenn sie mit Annahme der Wahl gleichzeitig aus dem paritätischen Organ austreten.

Art. 7 Anforderungen an Mitglieder der Kassenkommission

In die Kassenkommission sollen Personen gewählt werden, die fachlich und persönlich zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe geeignet sind (Anhang 1).

2. Kapitel Vorbereitung der Wahl

Art. 8 Wahlvorschläge

- ¹ Das Präsidium der Delegiertenversammlung (Präsidium) legt den Wahltag fest.
- ² Das Recht, der Delegiertenversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten, steht pro Wahlkreis ausschliesslich den Delegierten dieses Wahlkreises zu.
- ³ Der Wahlvorschlag hat für jede kandidierende Person einzeln zu erfolgen.
- ⁴ Jede von Delegierten vorgeschlagene Person muss schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt.
- ⁵ Die Wahlvorschläge (einschliesslich der Bestätigung der Annahme des Wahlvorschlages) pro Wahlkreis sind dem Präsidium der Delegiertenversammlung mindestens 20 Tage vor dem Wahltag schriftlich zuzustellen.
- ⁶ Das Präsidium sorgt für eine rechtzeitige Zustellung der Wahlvorschläge an die Delegierten.

Art. 9 Nominationsverfahren

- ¹ Das Präsidium gibt den Delegierten eine Frist bekannt, innert welcher beim Präsidium schriftlich Wahlvorschläge eingereicht werden können.
- ² Die Wahlvorschläge müssen wie folgt von Delegierten des jeweiligen Wahlkreises unterzeichnet werden:
 - a) Wahlkreis I: drei Delegierte;
 - b) Wahlkreis II: ein Delegierter oder eine Delegierte;
 - c) Wahlkreis III: ein Delegierter oder eine Delegierte.

Art. 10 Ungenügende Anzahl Nominationen

Werden innert der in den Artikeln 8 und 9 gesetzten Frist weniger Wahlvorschläge eingereicht als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl dennoch durchgeführt. Zur Besetzung der noch freien Sitze legt das Präsidium einen erneuten Wahltag fest.

3. Kapitel Wahlverfahren

Art. 11 Wahlbüro

- ¹ Das Präsidium legt fest, ob ein Wahlbüro für die Durchführung der Wahl eingesetzt wird.
- ² Wird ein Wahlbüro eingesetzt, so setzt sich dieses aus externen Fachleuten zusammen, die vom Präsidium ernannt werden. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung haben innert einer vom Präsidium anzusetzenden Frist ein Vorschlagsrecht.
- ³ Das Präsidium oder das Wahlbüro wird administrativ durch die Geschäftsstelle PUBLICA unterstützt.
- ⁴ Das Präsidium oder das Wahlbüro führt die Wahl durch und ermittelt das Wahlergebnis.

Art. 12 **Vorstellung der Kandidierenden**

Vor der Durchführung der Wahl haben die Kandidierenden die Möglichkeit, sich vorzustellen oder Fragen der anwesenden Delegierten zu beantworten.

Art. 13 **Offene Wahl**

- ¹ Liegen in einem Wahlkreis nicht mehr Kandidaturen vor als Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Wahl offen, das heisst durch Handerheben, sofern nicht eine geheime Wahl beantragt wird.
- ² Falls bei einer offenen Wahl das absolute Mehr nicht erreicht wird, ist die Wahl nicht zustande gekommen und es ist ein neuer Wahlgang mit geheimer Wahl nach Artikel 14 durchzuführen.

Art. 14 **Geheime Wahl**

- ¹ Gibt es in einem Wahlkreis mehr Kandidierende als Sitze zu vergeben sind, muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.
- ² Für die Wahl werden leere Wahlzettel mit so vielen vorgedruckten Linien, wie Sitze zu vergeben sind, verwendet.
- ³ Gewählt sind im ersten Wahlgang diejenigen Personen, deren Name auf mehr als der Hälfte (=absolutes Mehr) der gültigen Wahlzettel steht.
- ⁴ Für die Bestimmung des absoluten Mehrs werden die nach Artikel 17 ungültigen Wahlzettel und die zu streichenden Stimmen nicht gezählt.
- ⁵ Erreichen mehr Kandidierende für einen Wahlkreis das absolute Mehr als Sitze für diesen Wahlkreis zu vergeben sind, so scheiden diejenigen mit den kleineren Stimmzahlen als überzählig aus.

Art. 15 **Zweiter Wahlgang**

- ¹ Werden im ersten Wahlgang nicht alle Sitze des Wahlkreises besetzt, so wird unmittelbar anschliessend ein zweiter Wahlgang durchgeführt.
- ² Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 16 **Vorzeitige Stimmabgabe – Briefwahl**

- ¹ Auf schriftliches und begründetes Gesuch hin bewilligt das Präsidium einem Mitglied der Delegiertenversammlung, das aus beruflichen Gründen im Ausland stationiert ist und an der Wahl nicht persönlich teilnehmen kann, für den ersten Wahlgang brieflich zu wählen.
- ² Die gemäss Absatz 1 abgegebenen Stimmen müssen spätestens einen Arbeitstag vor dem Wahltag beim Präsidium oder, wenn ein Wahlbüro eingesetzt wurde, beim Wahlbüro eintreffen.
- ³ Die gemäss Absatz 1 abgegebenen Stimmen sind für die Ermittlung des Wahlergebnisses mitzuzählen.

Art. 17 **Ungültigkeit und zu streichende Stimmen**

- ¹ Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, sind ungültig.
- ² Stimmen für nicht wählbare, bereits gewählte oder aus der Wahl ausgeschiedene Personen sowie für nicht eindeutig identifizierbare Personen werden gestrichen.
- ³ Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.
- ⁴ Enthält der Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, so werden die überzähligen Namen vom Ende der Liste her gestrichen.
- ⁵ Übersteigt die Zahl der eingegangenen jene der ausgeteilten Wahlzettel, so ist der Wahlgang ungültig. Es ist ein neuer Wahlgang durchzuführen.

4. Kapitel

Besetzung von Vakanzten während der Amtsdauer

Art. 18

- ¹ Die Besetzung von Vakanzten erfolgt in der Regel innerhalb von 60 Tagen nach dem Ausscheiden aus der Kassenkommission.
- ² Das Präsidium sorgt dafür, dass die Vorbereitungen für die Ersatzwahl rechtzeitig an die Hand genommen werden.

5. Kapitel

Schlussbestimmungen

Art. 19

Anwendbares Recht

- ¹ Soweit dieses Reglement keine Regelung enthält, gilt das Delegiertenwahlreglement vom 17. November 2015 sinngemäss.
- ² Wo auch das Delegiertenwahlreglement keine Regelung enthält, gilt das Bundesgesetz über die politischen Rechte als ergänzendes Recht³.

Art. 20

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der DV PUBLICA am 24. Januar 2017 angenommen. Es hat dasjenige vom 12. März 2009 ersetzt und ist sofort in Kraft getreten.

Das Anforderungsprofil (Anhang 1), geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 29. Mai 2024, tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Bern, 29. Mai 2024

Marcel Wüthrich
Präsident der Delegiertenversammlung
PUBLICA

Jacqueline Morard
Vizepräsidentin der Delegiertenversammlung
PUBLICA



³ SR 161.1

Anforderungsprofil für die Kassenkommission PUBLICA

(Art. 7)

1. Anforderungen an jedes Mitglied der Kassenkommission PUBLICA

1.1 Fachliche Kompetenzen

Spezifische Kenntnisse

Kenntnisse oder Erfahrung im Personal- oder Sozialversicherungsbereich

Strategisches Denken

- Konzeptionelles und innovatives Denkvermögen
- Fähigkeit, erkennbare langfristige Probleme wahrzunehmen
- Erfahrung mit der Entwicklung von Strategien im öffentlichen Bereich oder in der Privatwirtschaft

Führung

Erfahrung in der Führung (Linie) oder im Stab

- eines Unternehmens oder eines Verbandes
- eines öffentlichen Betriebes oder der öffentlichen Verwaltung

Risikobeurteilung

- Fähigkeit, ganzheitlich und vernetzt zu denken und eine Lage umfassend zu beurteilen
- Fähigkeit, Risiken vorausschauend zu beurteilen und adäquat zu kommunizieren

1.2 Persönliche Kompetenzen

Integrität und Unabhängigkeit

- Ehrlich und verantwortungsbewusst sein
- Eigene Überzeugungen offen darlegen können
- Fähigkeit, Informationen der Experten und der Direktion zu verstehen, kritisch zu analysieren und die nötigen Fragen dazu zu stellen
- Bereitschaft, ungenügende, zu spät vorgelegte oder unverständliche Entscheidungsgrundlagen zurückzuweisen

Teamfähigkeit

- Fähigkeit, eigene Stärken zu erkennen und sie zur Zielerreichung einzusetzen
- Fähigkeit, eigene Schwächen zu erkennen und sie durch andere ausgleichen zu lassen
- Erwartungen an andere formulieren und Erwartungen anderer verstehen können
- Respektvollen Umgang pflegen
- Mehrheitsentscheide mittragen und nach aussen vertreten
- Konflikte aushalten können

Entscheidkraft

- Fähigkeit, verschiedene Aspekte einer komplexen Fragestellung zu erkennen
- Fähigkeit, innert kurzer Zeit klare Positionen zu formulieren und einen fundierten Entscheid zu fällen
- Fähigkeit und Mut, Stellung zu beziehen
- Mitverantwortung für schwierige Entscheide übernehmen

Sensibilität

- Bewusstsein dafür, dass es sich um eine Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnenvertretung handelt
- Verständnis für die Anliegen der versicherten Arbeitnehmenden, insbesondere für diejenigen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen

2. Anforderungen an die Mitglieder der Kassenkommission als Gesamtheit

Chancengleichheit

Die Verteilung der Sitze auf Geschlechter und Sprachen erfolgt angemessen.

Die Zielvorgaben des Bundesrates für die Vertretung der Sprachgemeinschaften und der Geschlechter werden soweit wie möglich eingehalten.⁴

Fachliche Kompetenzen

- Kenntnisse und Erfahrungen in der Vermögensanlage
- Kenntnisse und Erfahrungen im Ressourcenmanagement (HRM, Finanzen)
- Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Controlling und Planung
- Kenntnisse in den Bereichen Qualitätsentwicklung, -kontrolle und -sicherung
- Kenntnisse in den Bereichen Organisation und Informatik
- Kenntnisse im Rechnungswesen
- Kenntnisse des (Lebens-) Versicherungswesens
- Kenntnisse des Rechts und der Regelwerke (Codes of Conduct usw.)
- Kenntnisse in der Kommunikation
- Kenntnisse der wichtigen Politikbereiche des Bundes (politisches Umfeld)
- Kenntnisse über die wichtigen Destinatärgruppen von PUBLICA

⁴ Oberste Leitungsorgane der bundesnahen Unternehmen und Anstalten: Zielvorgaben für die Vertretung der Sprachgemeinschaften und Geschlechter erneuert (admin.ch)